



**Schutzkonzept
ab 19.10.2020
bis auf weiteres**

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	2
2	Ausgangslage	2
2.1	Situation in den Hallen- und Freibädern	2
2.2	Behördliche Vorgaben und Grundsätze.....	2
2.3	Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts.....	3
3	Risikobeurteilung und Triage	3
3.1	Allgemeine Risikobeurteilung	3
3.2	Allgemeine Risikobeurteilung	4
4	Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb.....	4
5	Vorgaben für die Infrastruktur des Hallenbades Heuel.....	4
5.1	Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse	4
5.2	Umkleide/Dusche/Toiletten.....	5
5.3	Reinigung und Hygiene	5
5.4	Verpflegung	5
5.5	Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	6
5.6	Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Hallenbädern	6
6	Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb	6
6.1	Öffentliches Schwimmen	6
7	Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort.....	7

1 Präambel

Das vorliegende Schutzkonzept wurde auf der Basis der Empfehlung und Vorlagen des Verbandes der Hallen- und Freibäder VHF erstellt.

2 Ausgangslage

2.1 Situation in den Hallen- und Freibädern

Die Freibadsaison hat bereits begonnen, einfach noch mit mehrheitlich geschlossenen Freibädern. Nun dürfen die Schwimmbäder nicht nur für den reinen Sportbetrieb, sondern ganz generell wieder geöffnet werden. Deshalb engagiert sich der VHF, die gesundheitsmässig gesicherte Eröffnung mit geeigneten Massnahmen zu unterstützen.

Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Beckenumgängen, bei den Liegebereichen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen.

Hallen- und Freibäder, wie auch Wellnessanlagen unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass in den Anlagen bereits eine sehr hohe Hygiene-Qualität herrscht.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für das Hallenbad Heuel höchste Priorität.

2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version 02 vom 19.10.2020 basiert auf den Bundesratsentscheiden vom 18.10.2020, welche ab dem 19.10.2020 in Kraft treten.

Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic), den Kantonen und Städten, der Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Sportämter (ASSA), dem VHF–Schutzkonzept für Hallen- und Freibäder nach Wiedereröffnung nach der „Corona-Zeit“ V3.6, sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Ligen die Rahmenvorgaben erarbeitet haben.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing ausserhalb der Sportfläche:
1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 5 m² pro Person; kein Körperkontakt.

- Social-Distancing innerhalb der Sportfläche:
 - 1.5 m Mindestabstand und das Körperkontaktverbot ist für den Trainingsbetrieb aufgehoben.
 - Für den normalen Badbetrieb gilt der 1.5 m Mindestabstand.
- Maskenpflicht:
 - Im Eingangs- und Garderobenbereich.
 - Auf dem direkten Weg (über die Dusche) zum Schwimmbecken kann die Maske ab Garderobenausgang abgenommen werden, danach gilt striktes Social-Distancing, d.h. der mind. Abstand von 1.5m muss gewahrt werden.
 - Beim blossen Aufenthalt in der Schwimmhalle (z.B. Begleitung von Kindern in die Schwimmstunde, Relaxphasen nach dem Schwimmen) ist die Maske aufzusetzen.
 - Schwimmlehrer, Kursleiter und Kursleiterinnen dürfen die Maske abnehmen, sofern sie den Mindestabstand von 1.5 Meter sicherstellen können. Zum eigenen Schutz wird jedoch eine Schutzmaske oder eine Plexiglashaube empfohlen.
- Die Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl Sportler (pro Person 10m²) ist seitens Bund aufgehoben. Im Hallenbad Heuel gelten neu 5 m² pro Person.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Das vorliegende Schutzkonzept soll den geordneten Betrieb des Hallenbad Heuel in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind.

3 Risikobeurteilung und Triage

3.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann.

In den Freibädern mit Fluss- oder Seezugang kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der grossen Menge an Wasser oder durch dessen Abfluss die Verdünnung so gross ist, dass kein erhöhtes Risiko besteht.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallen- und Freibädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

3.2 Allgemeine Risikobeurteilung

Organisierte Gruppenaktivitäten: Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainings-gruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Schwimmen: Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Badegäste geplant.

4 Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb

Die An- und Abreise zum Hallen- oder Freibad soll wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte, falls dies möglich ist, vermieden werden.

5 Vorgaben für die Infrastruktur des Hallenbades Heuel

5.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen **ausserhalb der Becken** ist gemäss Social-Distancing-Regel des BAG:
1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 5 m² pro Person; kein Körperkontakt.
Die Fläche der Liegewiese beträgt ca. 7'800 m², bei 5 m² pro Person entspricht dies einer **maximal zulässigen Besucherzahl von 1'560 Personen**.
- Ist die Liegewiese geschlossen reduziert sich die **maximale zulässige Besucherzahl auf 300 Personen** (1'500 m² Grundfläche, bei 5 m² pro Person).
- Die maximale Anzahl zulässiger Personen **innerhalb einem Becken** ist:
Die Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl Sportler in einer Wasserfläche beträgt neu 5 m² pro Person.
Die Wasserfläche im Hallenbad beträgt ca. 450 m², bei 5 m² pro Person entspricht dies **90 Personen die sich maximal im Wasserbecken aufhalten dürfen**.
- Die Gesamtbesucherzahl im Hallenbad muss so limitiert werden, damit sich nie mehr als die vorgegebene Anzahl von Personen in den einzelnen Becken befinden. Allenfalls muss das Badpersonal regulativ eingreifen.
- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Bad ist durch eine Erfassung am Eingang mittels einer Eintritts- und Austrittskontrolle zu gewährleisten.
- Die Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Badegast einzuhalten.
- Bei Bedarf kann eine Vorgabe für eine maximale Aufenthaltsdauer eingeführt werden.

- Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann der Betreiber jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben nicht eingehalten werden können.

5.2 Umkleide/Dusche/Toiletten

- In den Sammelumkleidekabinen werden Hinweise auf die 1.5 Meter-Abstandsregel und die Maskenpflicht angebracht.
- Bei den Duschen werden im offenen Duschbereichen ohne Trennwände jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen.
- In den Toiletten wird jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen.
- Im Garderobenbereich werden Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch angebracht.

5.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert.

Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badehalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den WCs sollen wenn möglich zusätzliche Desinfektionsspender aufgestellt oder montiert werden.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern soll mehrmals täglich erfolgen.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge soll nicht nur 2-3 Mal wöchentlich, sondern täglich erfolgen.

5.4 Verpflegung

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.
- Ab dem 6. Juni gilt, dass mehr als vier Personen an einem Tisch sitzen dürfen. In diesem Fall muss aber eine Person seine Kontaktdaten dem Betreiber angeben.
- Vor den Verpflegungsautomaten sollen Abstandsmarkierungen von 2 m angebracht werden.

5.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- Vor der Kasse, vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Empfangs-/Kassentheken sollen mit einem Schutz wie z.B. Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet werden.
- Wenn möglich sollen die Kunden mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten bezahlen. Das Empfangs-/Kassenpersonal ist mit Hygiene-Handschuhen und falls sich die Vorgaben des Bundes ändern, mit weiteren Schutzartikeln ausgestattet sein.
- An den Eingängen werden Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar angebracht.
- Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.

Massnahmen im Wasserbereich:

- Wenn nötig, werden vor Sprunganlagen, Rutschbahnen und anderen Attraktionen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 m angebracht.
- Die Liegestühle werden so aufgestellt, dass ein Abstand von 1.5 m gewährleistet ist.

5.6 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Hallenbädern

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb des Wassers sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

6 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

6.1 Öffentliches Schwimmen

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 5 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**
Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich durch den Kursanbieter desinfiziert werden.

- **Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher:**
In den Hallenbädern sollen die Besucherinnen und Besucher protokolliert werden (mit Angabe von Vor- und Nachnamen, Datum und Eintrittszeit sowie E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummer), damit die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Gemäss Datenschützer ist die zwingende Datenerhebung nicht erlaubt, der Betreiber wird jedoch das Angebot machen, dass der Gast seine Angaben auf freiwilliger Basis abgeben kann.

7 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die einzelnen Betreiber der Anlagen sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Badepersonal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus dem Bad verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

Rümlang, 19.10.2020

Leiter Liegenschaften

Alfred Mäder